

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Sitzungsbeschluss vom 19.04.2004 auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001), BGBl. Nr. 3/2001 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren in Form von
- a) Anschlussgebühren
 - b) Erweiterungsgebühren
 - c) Laufende Gebühren (Wasserzins)
 - d) Zählergebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Anschlusses** von Grundstücken an die bestehende Gemeindewasserleitung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlusspflicht **nur insoweit** als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Errichtung der laufenden Gebühr und der Zählergebühr entsteht ab dem erstmaligen Wasserbezug.
- (3) In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Grundanschlussgebühr beträgt für jedes anzuschließende Objekt pro Wohneinheit bis 130 m² Wohnfläche € 600,00 plus MWSt. Für die Wohnfläche über 130 m² ist eine zusätzliche Anschlussgebühr von € 5,00 plus MWSt. zu entrichten. Bei Zu- und Umbauten wird ohne Rücksicht auf die bereits bestehende Wohnfläche (auch Wohnungen unter 130 m²) pro m² neu errichteter Wohnfläche € 5,00 plus MWSt. vorgeschrieben.

- (2) Die Grundanschlussgebühr für Gewerbebetriebe beträgt für jedes anzuschließende Objekt pro m² gewerblich genutzter Fläche € 5,00 plus MWSt. Bei Betrieben mit außergewöhnlich hohem oder niedrigem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Höhe der Anschlussgebühr gesondert festzulegen. Bei Zu- und Umbauten wird pro m² neu errichteter Gewerbefläche € 5,00 plus MWSt. vorgeschrieben.
- (3) Die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Betriebe beträgt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche zusätzlich € 30,00 plus MWSt.
- (4) Für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens in der Höhe von € 3,00 plus MWSt. zu entrichten.
- (5) Bei einem Wasseranschluss unverbauter Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 300,00 plus MWSt. zu entrichten. Bei späterer Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag bei der tatsächlichen Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.
- (6) Tennen, Schuppen, Garagen, Gartenhäuschen und Holzhütten in denen keine Wasserausläufe installiert sind, werden in die Anschlussgebühr nicht einbezogen. Wird jedoch in solchen Gebäuden Wasser eingeleitet ist eine Grundanschlussgebühr pro m² sonstiger Fläche in der Höhe von € 5,00 plus MWSt. zu entrichten.
- (7) Der Anschlussgebühr unterliegen weiters jene Objekte nicht; die an Stelle aufgelassener Objekte neu errichtet werden, gleichgültig ob die Errichtung auf einem anderen als dem bisher angeschlossenen Grundstück erfolgt, falls dies notwendig ist. Übersteigt das Ausmaß des neuen Gebäudes das des ursprünglich angeschlossenen Gebäudes, so ist für den früheren Bestand übersteigenden Anteil die Anschlussgebühr zu entrichten.
- (8) Die Anschlussgebühren werden bescheidmässig vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats fällig.

§ 4 Berechnung des Wasserzinses

- (1) Berechnungsgrundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches ist der durch den Wasserzähler angezeigte Wasserbezug in m³ (Kubikmeter).

(2) Das Entgelt für den Wasserbezug wird von der Gemeinde jährlich verrechnet. Es ist eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe auf Grund des Verbrauches des vorangegangenen Verrechnungsjahres ermittelt wird.

(3) Der jährliche Mindestwasserverbrauch pro Hauptzähler eines jeden Objektes wird ab der nächsten Hauptablesung (September 2004) mit 30 m³ festgesetzt.

(4) Der Wasserpreis beträgt je m³ (Kubikmeter) Wasserbezug € 0,36 plus MWSt.

(5) Bei Objekten ohne eingebautem Wasserzähler werden pro Jahr folgende Wasserpauschalen verrechnet.

a)	Küche oder Kochnische	100 m ³
b)	Bad oder Dusche	100 m ³
c)	WC	60 m ³
d)	Gästebett	15 m ³
e)	Rinder und Pferde über 3 Monate	20 m ³
f)	Bauwasser	100 m ³

(6) Für die Beistellung des Wasserzählers und die Instandhaltung des Rückflussverhinderers wird eine Zählermiete verrechnet. Diese beträgt jährlich:

a)	von 3 m ³ bis 5 m ³	€ 5,45 plus Mwst.
b)	von 7 m ³ bis 10 m ³	€ 8,20 plus Mwst.
c)	20 m ³	€ 15,45 plus Mwst.

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Errichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der TLAO idjgF.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Abnehmern, die vor und bei in Kraft treten dieser Wasserleitungsgebührenordnung noch pauschale Gebühren vorgeschrieben wurden, haben bis 30. September 2004 die Vorkehrungen für den Einbau eines Wasserzählers zu tätigen, der in der Folge

von der Gemeinde bis 31. Dezember 2004 eingebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt verliert § 4 Abs (5) lit. a-e seine Gültigkeit.

Von dieser Maßnahme sind aus statistischen Gründen auch die Abnehmer nicht ausgenommen, denen aus privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde bis zu einem darin festgelegten Zeitpunkt der unentgeltliche Wasserbezug zusteht.

§ 8 Wirksamkeit

Die Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Wasserleitungsgebührenordnung vom 5. Juni 1972 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:


Josef Dillersberger

